

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2000 — 2535

[C — 2000/00622]

16 AUGUSTUS 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke en reglementaire bepalingen betreffende de provinciale volksraadpleging

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de artikelen 65 tot 77 van de wet van 25 juni 1997 tot wijziging van de provinciewet, de wet van 1 juli 1860 tot wijziging van de provinciewet en de gemeentewet wat betreft de eedaflegging en de wet van 19 oktober 1921 tot regeling van de provincieraadsverkiezingen,

— van de wet van 25 maart 1999 tot wijziging van de artikelen 140-1 tot 140-6 van de provinciewet betreffende de provinciale volksraadpleging,

— van het koninklijk besluit van 7 juli 1999 tot vaststelling van de datum van inwerkingtreding van de wet van 25 maart 1999 tot wijziging van de artikelen 140-1 tot 140-6 van de provinciewet betreffende de provinciale volksraadpleging,

— van het koninklijk besluit van 7 juli 1999 tot bepaling van de nadere regels voor het houden van een provinciale volksraadpleging, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de artikelen 65 tot 77 van de wet van 25 juni 1997 tot wijziging van de provinciewet, de wet van 1 juli 1860 tot wijziging van de provinciewet en de gemeentewet wat betreft de eedaflegging en de wet van 19 oktober 1921 tot regeling van de provincieraadsverkiezingen;

— van de wet van 25 maart 1999 tot wijziging van de artikelen 140-1 tot 140-6 van de provinciewet betreffende de provinciale volksraadpleging;

— van het koninklijk besluit van 7 juli 1999 tot vaststelling van de datum van inwerkingtreding van de wet van 25 maart 1999 tot wijziging van de artikelen 140-1 tot 140-6 van de provinciewet betreffende de provinciale volksraadpleging;

— van het koninklijk besluit van 7 juli 1999 tot bepaling van de nadere regels voor het houden van een provinciale volksraadpleging.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 16 augustus 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2000 — 2535

[C — 2000/00622]

16 AOUT 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales et réglementaires relatives à la consultation populaire provinciale

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— des articles 65 à 77 de la loi du 25 juin 1997 modifiant la loi provinciale, la loi du 1^{er} juillet 1860 apportant des modifications à la loi provinciale et à la loi communale en ce qui concerne le serment et la loi du 19 octobre 1921 organique des élections provinciales,

— de la loi du 25 mars 1999 modifiant les articles 140-1 à 140-6 de la loi provinciale relatifs à la consultation populaire provinciale,

— de l'arrêté royal du 7 juillet 1999 fixant la date de l'entrée en vigueur de la loi du 25 mars 1999 modifiant les articles 140-1 à 140-6 de la loi provinciale, relatifs à la consultation populaire provinciale,

— de l'arrêté royal du 7 juillet 1999 fixant les dispositions particulières d'organisation d'une consultation populaire provinciale, établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— des articles 65 à 77 de la loi du 25 juin 1997 modifiant la loi provinciale, la loi du 1^{er} juillet 1860 apportant des modifications à la loi provinciale et à la loi communale en ce qui concerne le serment et la loi du 19 octobre 1921 organique des élections provinciales;

— de la loi du 25 mars 1999 modifiant les articles 140-1 à 140-6 de la loi provinciale relatifs à la consultation populaire provinciale;

— de l'arrêté royal du 7 juillet 1999 fixant la date de l'entrée en vigueur de la loi du 25 mars 1999 modifiant les articles 140-1 à 140-6 de la loi provinciale, relatifs à la consultation populaire provinciale;

— de l'arrêté royal du 7 juillet 1999 fixant les dispositions particulières d'organisation d'une consultation populaire provinciale.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 16 août 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Art. 8 - Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes. Dieses Datum darf kein Datum nach dem 1. Januar 2000 sein.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. März 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
L. VAN DEN BOSSCHE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
T. VAN PARYS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 augustus 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 août 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 3 - Annexe 3

MINISTERIUM DES INNERN

7. JULI 1999 — Königlicher Erlaß zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Abänderung der Artikel 140-1 bis 140-6 des Provinzialgesetzes über die Volksbefragung auf provinzieller Ebene

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Abänderung der Artikel 140-1 bis 140-6 des Provinzialgesetzes über die Volksbefragung auf provinzieller Ebene, insbesondere des Artikels 8;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Das Gesetz vom 25. März 1999 zur Abänderung der Artikel 140-1 bis 140-6 des Provinzialgesetzes über die Volksbefragung auf provinzieller Ebene tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Art. 2 - Vorliegender Erlaß tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Juli 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 augustus 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 août 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 4 - Annexe 4

MINISTERIUM DES INNERN

7. JULI 1999 — Königlicher Erlaß zur Festlegung der näheren Regeln für die Durchführung einer Volksbefragung auf provinzieller Ebene

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund von Titel *Xbis* des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 1999, insbesondere der Artikel 140-11 und 140-12;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 23. April 1999;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, daß es für die Anwendung des Gesetzes vom 25. März 1999 zur Abänderung der Artikel 140-1 bis 140-6 des Provinzialgesetzes über die Volksbefragung auf provinzieller Ebene erforderlich ist, unverzüglich nähere Regeln in bezug auf das von den Provinzen zu befolgende Verfahren für die Durchführung einer Volksbefragung auf provinzieller Ebene festzulegen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Wählerliste

Artikel 1 - Am dreißigsten Tag vor dem Tag der Befragung erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder Gemeinde der Provinz die Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung.

Es werden in dieser Liste aufgenommen:

1. Personen, die zum angegebenen Zeitpunkt im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen oder vermerkt sind und die die anderen Teilnahmebedingungen erfüllen, die in Artikel 140-5 § 1 des Provinzialgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 1999, erwähnt sind,

2. Teilnehmer, die zwischen diesem Datum und dem Datum der Befragung das Alter von 16 Jahren erreichen,

3. Personen, für die die Aussetzung der Wahlrechte spätestens an dem für die Befragung festgesetzten Tag endet oder enden soll.

Für jede Person, die die Teilnahmebedingungen erfüllt, sind auf der Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Hauptwohnort angegeben. Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Numerierung, gegebenenfalls pro Gemeindeviertel, entweder in alphabetischer Reihenfolge der Teilnehmer oder in geographischer Reihenfolge der Straßen nach erstellt.

KAPITEL II — Aufteilung der Wähler in Wahlsektionen und Wahlvorstände

Art. 2 - In Abweichung von Artikel 2 § 1 Absatz 1 und § 2 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen werden die Teilnehmer vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 1 500 eingetragene Teilnehmer zählen darf.

Das Kollegium weist jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zu.

Es können jedoch mehrere Sektionen in den Räumen eines gleichen Gebäudes einberufen werden.

Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann der Minister des Innern die Anzahl der pro Wahlsektion eingetragenen Teilnehmer erhöhen. In Abweichung von Artikel 2 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Oktober 1921 darf die Anzahl der eingetragenen Teilnehmer, die in diesen Sektionen zur Stimmabgabe zugelassen sind, 3 000 nicht übersteigen.

Art. 3 - § 1 - Jedes Wahlkollegium der Provinz für die Volksbefragung umfaßt einen Hauptwahlvorstand der Provinz, Hauptwahlvorstände der Kantone, Zählbüro- und Wahlbürovorstände.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden diese Vorstände durch Titel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Oktober 1921 geregelt.

§ 2 - Der Hauptwahlvorstand der Provinz wird im Hauptort der Provinz beziehungsweise für die Provinz Wallonisch-Brabant in Nivelles eingerichtet.

Der Präsident des Gerichtes Erster Instanz des Hauptortes beziehungsweise von Nivelles für die Provinz Wallonisch-Brabant oder in dessen Abwesenheit der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Neben dem Vorsitzenden umfaßt der Hauptwahlvorstand der Provinz vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden vom Vorsitzenden unter den Teilnehmern aus der Gemeinde benannt, in der der Hauptwahlvorstand der Provinz gelegen ist.

Der Sekretär wird vom Vorsitzenden unter den Teilnehmern aus der Provinz benannt.

Der Hauptwahlvorstand der Provinz überwacht sämtliche Einrichtungen in bezug auf die Volksbefragung und schreibt falls notwendig Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die aufgrund der Umstände erforderlich sein könnten.

Der Hauptwahlvorstand der Provinz überprüft nach Einsicht in die Informationen, die er gemäß § 3 von den Hauptwahlvorständen der Kantone erhält, ob der Prozentsatz von 10 Prozent der Einwohner der Provinz erreicht wurde, der in Artikel 140-5 § 6 des Provinzialgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 1999, erwähnt ist, und ob folglich die Auszählung der Ergebnisse der Volksbefragung vorgenommen werden muß oder nicht.

Wenn sich herausstellt, daß weniger als 10 Prozent der eingetragenen Einwohner der Provinz an der Volksbefragung teilgenommen haben, informiert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz sofort die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone, die ihrerseits auf dem schnellstmöglichen Weg den von ihnen benannten Vorsitzenden und Beisitzern der Zählbürovorstände mitteilen, daß ihr Vorstand nicht zusammentreten muß.

Wenn mindestens 10 Prozent der eingetragenen Einwohner der Provinz an der Volksbefragung teilgenommen haben, informiert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz sofort die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone, die ihrerseits auf dem schnellstmöglichen Weg die von ihnen benannten Vorsitzenden und Beisitzer der Zählbürovorstände davon in Kenntnis setzen.

Falls die Auszählung der Ergebnisse der Volksbefragung vorgenommen werden muß, zentralisiert der Hauptwahlvorstand der Provinz die diesbezüglichen Einrichtungen auf Ebene der gesamten Provinz. Er verkündet öffentlich die Ergebnisse der Volksbefragung und teilt sie dem Provinzgouverneur mit.

Der Provinzgouverneur ordnet ihre Veröffentlichung durch Anschlag bei der Provinzialregierung und in allen Gemeinden der Provinz an. Er ordnet ebenfalls die Veröffentlichung dieser Ergebnisse in der ersten Ausgabe des Verwaltungsblattes der Provinz nach Durchführung der Volksbefragung an.

Jeder kann eine Abschrift der erwähnten Ergebnisse erhalten gemäß den Regeln, die durch das Gesetz vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden und gegebenenfalls durch die diesbezügliche Provinzialverordnung festgelegt sind.

§ 3 - Damit der Hauptwahlvorstand der Provinz gemäß § 2 bestimmen kann, ob die Auszählung der Ergebnisse der Volksbefragung vorgenommen werden muß oder nicht, übermitteln die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände unmittelbar nach Beendigung ihrer Einrichtungen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons eine Aufstellung mit der Anzahl Teilnehmer, die in ihrem Wahlbüro eingetragen sind, und der Anzahl Teilnehmer, die tatsächlich an der Befragung teilgenommen haben. Sobald der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons diese Aufstellung für alle Wahlbüros des Kantons erhalten hat, fertigt er eine zusammenfassende Aufstellung mit diesen beiden Zahlen für alle Wahlbüros des Kantons an und übermittelt sie auf dem schnellsten Weg dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz.

§ 4 - Der Hauptwahlvorstand des Kantons ist mit der Überwachung der Verrichtungen in bezug auf die Befragung im gesamten Kanton beauftragt. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz sofort über jeden Umstand, der dessen Kontrolle erfordert.

Wenn die Auszählung der Ergebnisse der Volksbefragung vorgenommen werden muß, zentralisiert er die diesbezüglichen Verrichtungen auf Ebene des gesamten Kantons.

§ 5 - In Abweichung von Artikel 9^{quater} § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Oktober 1921 darf die Anzahl Teilnehmer, die in Wahlbüros eingetragen sind, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, 6 000 nicht übersteigen.

Art. 4 - Der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte sorgt dafür, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder Gemeinde der Provinz mindestens fünfzehn Tage vor der Befragung jedem Teilnehmer eine Aufforderung an dessen derzeitigen Wohnort übermittelt.

Falls die Aufforderung einem Teilnehmer nicht zugestellt werden konnte, wird sie im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo der Teilnehmer sie bis zum Mittag des Tages der Befragung abholen kann.

In der Aufforderung wird angegeben, an welchem Tag und an welchem Ort der Teilnehmer an der Befragung teilnehmen kann und wann die Wahlbüros öffnen und schließen. In der Aufforderung werden auch die Frage oder Fragen der Befragung angegeben, wie sie vom Provinzialrat festgelegt worden sind.

Mindestens zwanzig Tage vor der Befragung wird eine Aufforderungsbekanntmachung durch Anschlag in jeder Gemeinde der Provinz veröffentlicht.

KAPITEL III — *Stimmzettel*

Art. 5 - Im Anschluß an den Beschluß des Provinzialrats zur Durchführung einer Volksbefragung erstellt der Hauptwahlvorstand der Provinz den Stimmzettel und ordnet den Druck von Stimmzetteln in erforderlicher Zahl an.

Zu diesem Zweck übermitteln die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone, sobald der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte ihnen in Anwendung von Artikel 3^{bis} des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Oktober 1921 zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der nach Wahlsektionen erstellten Teilnehmerliste zugesandt hat, auf dem schnellsten Weg eine Aufstellung mit der Gesamtzahl der Teilnehmer, die in ihrem jeweiligen Kanton eingetragen sind, dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz.

Sobald die Stimmzettel gedruckt sind, übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone soviel Stimmzettel, wie für die Volksbefragung in ihrem Kanton erforderlich sind. Letztere senden ihrerseits jedem Vorsitzenden der Wahlsektionen ihres Kantons unter versiegeltem Umschlag die für die Volksbefragung in seiner Wahlsektion erforderlichen Stimmzettel zu.

Auf dem Umschlag wird außer der Anschrift des Empfängers die Anzahl der darin enthaltenen Stimmzettel vermerkt. Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden. Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone übermitteln gleichzeitig jedem Vorsitzenden der Zählbürovorstände ihres Kantons den Vordruck der Tabelle, den sie haben erstellen lassen und den die Vorsitzenden der Zählbürovorstände nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

Art. 6 - Auf dem Stimmzettel wird die Fragestellung angegeben.

Hinter der Frage beziehungsweise den Fragen stehen jeweils die Wörter «ja» und «nein».

Hinter den Wörtern «ja» und «nein» befindet sich jeweils ein Stimmfeld.

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis auf. Das Wahlpapier ist weiß.

Alle Stimmzettel müssen absolut identisch sein und dem Muster entsprechen, das vom Hauptwahlvorstand der Provinz erstellt worden ist.

KAPITEL IV — *Einrichtung der Wahllokale und Stimmabgabe*

Art. 7 - Die Wahllokale und die Kabinen, in denen die Teilnehmer ihre Stimmabgabe vornehmen, werden entsprechend dem Muster III in der Anlage zum Wahlgesetzbuch eingerichtet.

Es muß jedoch mindestens eine Wahlkabine für je 300 Teilnehmer vorhanden sein.

Art. 8 - Die in den Artikeln 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches angeführten Ordnungsvorschriften sind entsprechend anwendbar auf die Volksbefragung auf provinzieller Ebene.

Art. 9 - Selbst wenn die Markierung der Stimmabgabe nicht einwandfrei angebracht ist, handelt es sich um eine gültige Stimmabgabe, außer wenn offensichtlich ist, daß der Stimmzettel erkennbar gemacht werden soll.

Wenn ein Teilnehmer den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

Genauso nimmt der Vorsitzende, wenn der Teilnehmer bei Verlassen der Wahlkabine seinen Stimmzettel so aufgefaltet hat, daß zu erkennen ist, wie er gewählt hat, den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Teilnehmer, nochmals zu wählen.

Der Vorsitzende vermerkt auf diesen zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis «Zurückgenommener Stimmzettel» und paraphiert sie.

Art. 10 - Nach Beendigung dieser Verrichtungen ermittelt der Vorstand die Anzahl Einwohner, die an der Stimmabgabe teilgenommen haben, die Anzahl Stimmzettel, die in Anwendung von Artikel 9 zurückgenommen wurden, und die Anzahl unbenutzter Stimmzettel und trägt diese Angaben ins Protokoll ein.

Die zurückgenommenen Stimmzettel und die unbenutzten Stimmzettel werden in getrennte, zu versiegelnde Umschläge gelegt.

Ebenso werden die Teilnehmerlisten, die zur Kontrolle gedient haben und die ordnungsgemäß von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden sind, in einen dritten, zu versiegelnden Umschlag gelegt.

Auf jedem Umschlag wird der Inhalt vermerkt und werden die Gemeinde, der Tag der Befragung und die Nummer des Büros angegeben.

KAPITEL V — *Stimmenausählung*

Art. 11 - Bevor die Zählbürovorstände die Stimmenausählung vornehmen, mischen sie alle Stimmzettel der verschiedenen Wahlbüros, die sie zählen sollen.

Art. 12 - Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder falten die Stimmzettel auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien ein:

1. Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe,
2. zweifelhafte Stimmzettel,
3. weiße oder ungültige Stimmzettel.

Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne daß etwas an der Einteilung geändert wird, von den Vorstandsmitgliedern überprüft, die dem Vorstand ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden und die Beschlüsse des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlaß gegeben haben, werden je nach Beschluß des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von den Vorstandsmitgliedern gezählt.

Alle auf die vorerwähnte Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennte, zu versiegelnde Umschläge gelegt.

Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und für jede Frage der Befragung die Anzahl Jastimmen und die Anzahl Neinstimmen fest.

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.

Art. 13 - Ungültig sind:

1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, die der Hauptwahlvorstand der Provinz bestimmt hat,
2. Stimmzettel, auf denen die Frage beziehungsweise die Fragen gleichzeitig mit ja und mit nein beantwortet worden sind,
3. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Teilnehmer durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.

Art. 14 - Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 15 - Sofort nach Beendigung dieser Verrichtungen übermittelt der Zählbürovorstand das diesbezügliche Protokoll dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons.

Art. 16 - Sobald der Hauptwahlvorstand des Kantons das in Artikel 15 erwähnte Protokoll für alle Zählbürovorstände des Kantons erhalten hat, fertigt er eine zusammenfassende Aufstellung an, die die in Artikel 12 Absatz 7 erwähnten Angaben für den gesamten Kanton enthält, und übermittelt sie auf dem schnellsten Weg dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz.

Art. 17 - Sobald der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz die in Artikel 16 erwähnte zusammenfassende Aufstellung für alle Kantone der Provinz erhalten hat, übermittelt er die Ergebnisse der Volksbefragung dem Provinzgouverneur.

Der Provinzgouverneur verkündet die Ergebnisse der Volksbefragung und ordnet ihre Veröffentlichung gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 10 an.

KAPITEL VI — *Automatisierte Wahl*

Art. 18 - Gemeinden, die über ein automatisiertes Wahlsystem verfügen, können dieses System für die Durchführung einer Befragung auf ihrem Gebiet verwenden, sofern die anderen Gemeinde des Kantons, zu dem sie gehören, ebenfalls ein solches System verwenden.

KAPITEL VII — *Vollmachtsformular*

Art. 19 - Das Vollmachtsformular, das für die Volksbefragung auf provinzieller Ebene zu benutzen ist, entspricht dem Muster in Anlage 1.

Der Text von Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches wird auf der Rückseite des Vollmachtsformulars gedruckt, wobei jeweils das Wort «Wähler» durch das Wort «Teilnehmer», das Wort «Wahl» beziehungsweise «Wahlen» durch das Wort «Volksbefragung» und das Wort «Wahltag» durch die Wörter «Tag der Volksbefragung» ersetzt werden.

Art. 20 - In dem durch Artikel 147bis § 1 Nr. 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Fall entspricht die vom Bürgermeister für die Volksbefragung auf provinzieller Ebene ausgestellte Bescheinigung dem Muster in Anlage 2.

KAPITEL VIII — *Ausgaben für die Befragung*

Art. 21 - In Abweichung von Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Oktober 1921 gehen alle Ausgaben für die Durchführung der Befragung zu Lasten der Provinz.

KAPITEL IX — *Schlußbestimmung*

Art. 22 - Vorliegender Erlaß tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Art. 23 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Juli 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. VAN DEN BOSSCHE

Anlage 1

Gemeinde

VOLKSBEFragung AUF PROVINZIALER EBENE VOM

WAHLVOLLMACHT

Anlage:	- eine Bescheinigung
	- gegebenenfalls eine Offenkundigkeitsurkunde (2)

Unterszeichnete(r), (Name und Vornamen),

geboren am,

wohnhafte in (Straße) Nr., Bfk,

als Teilnehmer(in) an der Volksbefragung eingetragen in der Gemeinde,

bevollmächtigt hiermit (Name und Vornamen),

geboren am,

wohnhafte in (Straße) Nr., Bfk,

bei der Volksbefragung vom in seinem (ihrem) Namen zu wählen,

und zwar aus folgendem Grund:

.....

....., den

Der (Die) Vollmachtgeber(in)

Der (Die) Bevollmächtigte

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(1) Unterszeichnete(r), Bürgermeister der Gemeinde, bescheinigt hiermit, daß beide, sowohl Vollmachtgeber(in) als Bevollmächtigte(r), im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und daß Hr./Fr. (Name des Bevollmächtigten) der/die (hier Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben, siehe N.B. weiter unten) von Hr./Fr. (Name des Vollmachtgebers) ist.

Gemeindesiegel

(Unterschrift des Bürgermeisters)

(2) Unterszeichnete(r), Bürgermeister der Gemeinde, bescheinigt hiermit, daß Hr./Fr. (Name des Bevollmächtigten) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, und bestätigt, daß gemäß der ihm vorgelegten Offenkundigkeitsurkunde der (die) Vorerwähnte der/die (hier Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben, siehe N.B. weiter unten) von Hr./Fr. (Name des Vollmachtgebers) ist.

Gemeindesiegel

(Unterschrift des Bürgermeisters)

—
Fussnoten

(1) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in der sowohl Vollmachtgeber(in) als auch Bevollmächtigte(r) im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

(2) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen, in deren Bevölkerungsregister der (die) Bevollmächtigte eingetragen ist, wenn der (die) Vollmachtgeber(in) seinen (ihren) Hauptwohntort in einer anderen Gemeinde der Provinz hat.

Anmerkung: Keine der Rubriken 1 und 2 ist auszufüllen, wenn der (die) Vollmachtgeber(in) sich aus religiösen Gründen nicht ins Wahlbüro begeben kann und eine Bescheinigung der betreffenden Behörde der Glaubensgemeinschaft vorlegt.

N.B.: VERWANDTSCHAFT BZW. VERSCHWÄGERUNG BIS ZUM DRITTEN GRAD

— Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter, Urgroßvater oder Urgroßmutter, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Urenkel oder Urenkelin,

— Ehegatte oder Ehegattin, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Großvater oder Großmutter des Ehepartners, Urgroßvater oder Urgroßmutter des Ehepartners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Ehegatte der Enkelin oder Ehegattin des Enkels, Ehegatte der Urenkelin oder Ehegattin des Urenkels,

— Bruder oder Schwester, Onkel oder Tante, Neffe oder Nichte, Schwager oder Schwägerin, Onkel oder Tante des Ehepartners, Neffe oder Nichte des Ehepartners, Ehegatte der Nichte oder Ehegattin des Neffen (eine Vollmacht darf nicht an leibliche Vettern und Kusinen erteilt werden, da es sich um Verwandte vierten Grades handelt).

AUSZUG AUS DEM WAHLGESETZBUCH (1)

Art. 147bis - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, desgleichen die Wähler, die ihrer Familie oder ihrem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen die Betreffenden unterstellt sind, bestätigt,

3. Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmartsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt,

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, bescheinigt,

5. Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag ins Wahllokal zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubengemeinschaft zu rechtfertigen,

6. Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlbüro begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung.

Der Antrag muß spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, daß er selber Wähler ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigefügt.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: «Hat mittels Vollmacht gewählt».

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigefügt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt.

Fussnote

(1) Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches ist gemäß Artikel 140-5 § 7 des Provinzialgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 1999, anwendbar auf Volksbefragungen auf provinzieller Ebene.

Anlage 2

Gemeinde

VOLKSBEFRAGUNG AUF PROVINZIALER EBENE VOM

Bescheinigung, durch die die Wahl mittels Vollmacht bei einem Auslandsaufenthalt aus Gründen,
die keine beruflichen Gründe sind, erlaubt wird

Unterzeichnete(r),, Bürgermeister der Gemeinde
....., bescheinigt hiermit nach Kenntnisnahme der ihm vorgelegten Belege, daß
Hr./Fr. (Name und Vornamen) (1), wohnhaft in
..... (Straße) Nr., Bfk....., eingetragen als Teilnehmer(in)
an der Volksbefragung unter der Nummer , aufgrund eines vorübergehenden Aufenthaltes
im Ausland, und zwar in (2), der nicht durch berufliche oder dienstliche Gründe bedingt ist,
unmöglich im Wahlbüro vorstellig werden kann. Der (Die) Betreffende, der (die) seinen (ihren) Antrag vor dem
..... (3) eingereicht hat, erfüllt daher die in Artikel 147bis § 1 Nr. 7 des Wahlgesetzbuches
festgelegten Bedingungen, um einen anderen Teilnehmer zu bevollmächtigen, in seinem (ihrem) Namen zu
wählen (4).

....., den

Der Bürgermeister

Stempel der Gemeinde

(Unterschrift)

Fussnoten

1) Vor Name und Vornamen ist der Vermerk «Herr» (Hr.) oder «Frau» (Fr.) anzubringen.

2) Name des Landes angeben.

3) Datum des fünfzehnten Tags vor der Volksbefragung angeben.

4) Siehe Rückseite (Auszug aus Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches, der gemäß Artikel 140-5 § 7 des Provinzialgesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 1999, auf Volksbefragungen auf provinzieller Ebene anwendbar ist).

Auszug aus dem Wahlgesetzbuch

Art. 147bis - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

(...)

7. Wähler, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung.

Der Antrag muß spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, daß er selber Wähler ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigefügt.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: «Hat mittels Vollmacht gewählt».

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigefügt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 7. Juli 1999 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 augustus 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 août 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2000 — 2536

[C - 2000/00743]

17 SEPTEMBER 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 februari 2000 tot vaststelling van de organieke voorschriften voor het financieel en materieel beheer van de wetenschappelijke instellingen van de Staat die ressorteren onder de Minister tot wiens bevoegdheid het Wetenschapsbeleid behoort, als Staatsdiensten met afzonderlijk beheer

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 1 februari 2000 tot vaststelling van de organieke voorschriften voor het financieel en materieel beheer van de wetenschappelijke instellingen van de Staat die ressorteren onder de Minister tot wiens bevoegdheid het Wetenschapsbeleid behoort, als Staatsdiensten met afzonderlijk beheer, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjuunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

F. 2000 — 2536

[C - 2000/00743]

17 SEPTEMBRE 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} février 2000 fixant les règles organiques de la gestion financière et matérielle des établissements scientifiques de l'Etat relevant du Ministre qui a la Politique scientifique dans ses attributions, en tant que services de l'Etat à gestion séparée

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 1^{er} février 2000 fixant les règles organiques de la gestion financière et matérielle des établissements scientifiques de l'Etat relevant du Ministre qui a la Politique scientifique dans ses attributions, en tant que services de l'Etat à gestion séparée, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoind à Malmedy;